

Digital oder *Qual*: Das Desaster bei der Hygienesdokumentation

Ein Beitrag von Dr. jur. Kurt Varrentrapp

VALIDIERTE AUFBEREITUNG /// Wissen Sie in welchem Bereich Ihrer Praxis das größte Risiko besteht, in Haftung genommen zu werden? – Das ist die Instrumentenaufbereitung. In keinem Bereich der Zahnmedizin ist die Kombination aus gefühltem Wissen und realen Missverständnissen größer als bei der Aufbereitung von Medizinprodukten. Es stellt sich die Frage, warum ist das so und wie kann man die Situation verbessern? Im folgenden Beitrag schafft Dr. jur. Kurt Varrentrapp Klarheit und empfiehlt ein System, das zur Lösung dieser Problematik behilflich ist.



Erklärvideo

„Aufbereitung von Medizinprodukten nach einem geeigneten validierten Verfahren“

Werfen wir zunächst einen Blick auf den Arbeitsalltag in vielen Praxen: Am Ende der Instrumentenaufbereitung unterschreibt eine dazu autorisierte Mitarbeiterin das Freigabeprotokoll, nachdem sie die sterilisierten Instrumente aus dem Sterilisator herausgenommen und einen letzten prüfenden Blick darauf geworfen hat. Anschließend wird das Protokoll abgeheftet und archiviert.

Alternativ verwenden einige Praxen auch ein Softwareprogramm oder Speicherkarten für die Dokumentation der Prozessabläufe in ihren Aufbereitungsgeräten. Dabei wären sich Praxen sicher, alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt zu haben. Alles andere empfinden sie als überbordende Bürokratie, die sie nur von ihrer eigentlichen Arbeit, der Patientenbehandlung, abhält.

Aber stimmt das auch?

Das Problem

Die Aufbereitung kann grundsätzlich manuell oder maschinell durchgeführt werden. Sie erfolgt in rund einem Dutzend Teilschritten und oft durch mehrere Mitarbeiter.

Hier liegt der Kernpunkt für das eigentliche Problem. Verschiedene Mitarbeiter führen unabhängig voneinander den einen oder anderen Schritt der Instrumentenaufbereitung durch. Am Ende ist es die Aufgabe der dazu autorisierten Praxisangestellten durch ihre Freigabe zu bestätigen, dass alle zwölf wesensnotwendigen Schritte der validierten Aufbereitung

durchgeführt und erfolgreich waren. Praktisch ist das nur schwer möglich, weil sie häufig bei den einzelnen Schritten des Aufbereitungsprozesses gar nicht zugegen war.

Bei der manuellen Reinigung bildet die erste Hürde die Innenreinigung und Desinfektion der Turbinen, Hand- und Winkelstücke. Bereits an dieser Stelle scheitert die Aufbereitung, wenn nicht belegt werden kann, dass beide Schritte, die der Innenreinigung und der Desinfektion, erfolgreich durchgeführt wurden. Bei der maschinellen Reinigung und Desinfektion geschieht das über spezielle Aufsätze in einem Thermodesinfektor. Nach der Reinigung und Desinfektion ist die dokumentierte Kontrolle der Instrumente auf Sauberkeit, Unversehrtheit, Pflege und Funktion vorgeschrieben.

Das Einschweißen der Instrumente, die gelagert werden, ist der letzte validierte Teilprozess vor der Sterilisation. Die Mitarbeiterin, die eine Freigabeberechtigung hat, räumt dann den Sterilisator aus und kontrolliert ein letztes Mal.

Cave: Die Sterilisation ist nur ein Teilschritt der Aufbereitung

Das Freigabeprotokoll, das sie anschließend unterschreibt, umfasst häufig nur den letzten Schritt, die Sterilisation. Das allein reicht jedoch nicht aus. Alle anderen der rund ein Dutzend wesensnotwendiger Teilschritte fehlen. Hier fordert der Gesetzgeber deutlich mehr und bezieht sich auf die RKI-Richtlinie *Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung*

RKI Richtlinie

Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

von Medizinprodukten. Nach einem BGH-Urteil muss die Dokumentation RKI-konform, lückenlos und transparent sein, ansonsten ist keine Freigabe erlaubt.

Ihre Mitarbeiterin aber soll für alle Teilschritte der Aufbereitung unterschreiben, obwohl sie nicht weiß, ob diese überhaupt durchgeführt und erfolgreich waren. Vor allem, weil für die manuellen Schritte keine elektronische Erfassung vorhanden ist.

Im Streitfall greift die Beweislastumkehr und die Nachweispflicht für die korrekte validierte Aufbereitung liegt einzig und allein bei der Praxisbetreiberin oder dem Praxisbetreiber. Erschwerend kommt noch hinzu, dass hier die Zahnärztin oder der Zahnarzt für eine Arbeit haftet, die ausschließlich Mitarbeiter ausführen und an der sie/er selbst überhaupt nicht beteiligt ist.

Die Lösung

Deshalb benötigen Sie ein System, das Ihnen den Rücken freihält und den Aufbereitungsprozess absolut rechtssicher dokumentiert: Das System heißt

LEX-o-DENT, kontrolliert sich selbst, verknüpft und dokumentiert alle Schritte der RKI-konformen Aufbereitung – auch die manuellen Teilschritte. Die Selbstkontrollfunktion verhindert jede Freigabe, wenn die Dokumentation nicht RKI-konform „lückenlos und transparent“ ist. Das gewährleistet Ihnen die Unabhängigkeit von der Tagesform Ihrer Mitarbeiter.

Das System wird für die individuellen Erfordernisse Ihrer Praxis konfiguriert und als Abonnement angeboten. Das Abo-Modell schont dauerhaft Ihre Liquidität, etabliert eine Dokumentation auf dem neusten, aktuellen Stand und garantiert gerichtsanerkannte Rechtssicherheit.

Der Hersteller bietet das System der vollständig digitalen Dokumentation der Instrumentenaufbereitung jeder Praxis kostenlos vier Wochen lang zum Testen an.

BGH-Urteil

Dokumentation
→ lückenlos & transparent

INFORMATION ///

IMC Systems • Tel.: +49 6131 8899014 • info@imc-systems.de • lex-o-dent.de

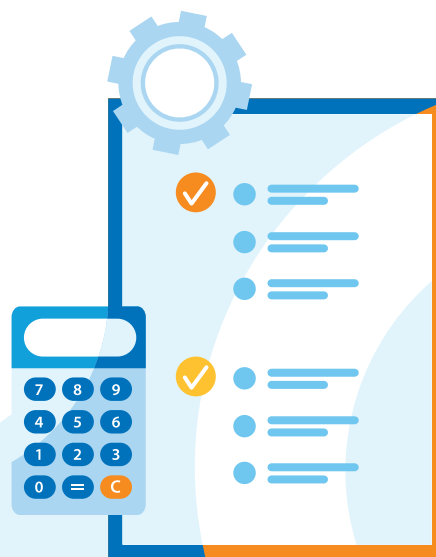
ANZEIGE

In 90 Sekunden zum Abrechnungsexperten

mit gebuehrenziffern.de

Komplexe Abrechnungsprozesse, komplizierte Regelungen und sehr viele unterschiedliche Gebührensätze – die GOZ richtig anzuwenden ist alles andere als einfach. Bis jetzt. Denn mit gebuehrenziffern.de können Sie Ihr Abrechnungsknowhow Schritt für Schritt ausbauen und so einen von vielen Mehrwerten der PVS dental sichern.

Auf gebuehrenziffern.de finden Sie Abrechnungstipps zu konkreten Ziffern – in 90-sekündigen Videos. **Kostenfrei. Probieren Sie's aus.**



Es kostet Sie nur zwei Klicks.

Jetzt testen: gebuehrenziffern.de

0800 - 664 690 4
goz@pvs-dental.de
www.pvs-dental.de

 **PVS dental**